



ELEKTRONISCHER BRIEF

1.) E-Mail an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz
Telefon 06131 141-0
Telefax 06131 141-4444
lgmz@ko.jm.rlp.de
www.lgmz.justiz.rlp.de

August 2025

Mein Aktenzeichen 120 E
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom [REDACTED]

Ansprechpartner/-in / E-Mail [REDACTED]

Telefon / Fax [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG vom 02.06.2025

Sehr geehrte [REDACTED]

hiermit antworte ich auf Ihre E-Mails vom 09.07.2025 Ihre Anfrage fasse ich insgesamt als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG), die ich wie folgt beantworte:

Es bestanden und bestehen keine Verträge oder Vereinbarungen meines Hauses mit der juris GmbH und dem Verlag C.H.Beck. Dies wurde Ihnen auch bereits mehrfach mitgeteilt. Ich bitte Sie daher erneut höflichst darum, von weiteren Anfragen zu Informationen zu Vertragsbeziehungen zur juris GmbH und zum Verlag C.H.Beck abzusehen.

Darüber hinaus liegen Unterlagen, aus denen sich die von Ihnen genannten „Genehmigungen“, „Untersagungen“ oder „Opt-Out-Vereinbarungen“ ergeben, nicht vor.

Weitere Informationen können Ihnen von hier aus nicht zur Verfügung gestellt werden, da solche nicht vorliegen. Im Übrigen besteht auch kein umfassender Anspruch auf die Beantwortung aller von Ihnen vorgelegten Fragen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 LTranspG kann die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, in welcher Form sie die begehrten Informationen zu

Sprechzeiten
9.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Freitag 9.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen
Kaiser-Friedrich-Straße



Verfügung stellt. Wird dem Informationsbegehren anstelle einer separaten Beantwortung aller aufgeworfenen Fragen durch eine andere Antwortform inhaltlich Genüge getan, kann die informationspflichtige Stelle diese Vorgehensweise wählen.

Ferner besteht bei Fragen, bei denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, von vornherein kein Anspruch auf Beantwortung nach dem LTranspG. Ein Antrag nach dem LTranspG kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 LTranspG den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 LTranspG sind amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden. Dies trifft auf Fragen, mit denen ich bzw. meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um persönliche oder rechtliche Einschätzungen gebeten werden, nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar. Schließlich trifft uns auch keine Informationsbeschaffungspflicht.

Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen Sie einen Anspruch auf Beantwortung ihres gesamten Fragenkatalogs haben könnte, liegen nicht vor.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landgericht Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Bergmann